

## Ortskirche — Weltkirche Pfarrei — Bistum

Die Aufwertung des Bischofsamtes und des Bischofskollegiums durch das II. Vatikanum hat zur Frage geführt, ob ein Bischof oder eine Bischofskonferenz neben der weiterbestehenden starken Zentralgewalt des Papstes und der Kurie überhaupt von ihren theoretischen Möglichkeiten Gebrauch machen können und wie das Verhältnis Ortskirche — Rom sich gestalten soll. Zu diesem Thema wurden einer Reihe von Bischöfen, einigen Leitern diözesaner Ämter und Pfarrern folgende Fragen gestellt:

1. Welche Fragenbereiche oder welche Entscheidungskompetenzen gehören Ihrer Meinung nach mit Vorteil in die Hand des Bischofs?
2. Für welche Bereiche oder Entscheidungen sehen und schätzen Sie die direkte oder letztinstanzliche Kompetenz Roms?
3. Welche Wünsche haben Sie hinsichtlich einer „Geschäftsordnung“ im Verkehr zwischen Bischof oder Bischofskonferenz einerseits und Rom (Kurie und Papst) andererseits? Sonderfrage: Die Nuntiatur.
4. Wie sehen Sie die theoretischen und praktischen Möglichkeiten, daß ein Bischof oder eine Bischofskonferenz aus theologischer und praktischer Einsicht in die Probleme auch bei der römischen Kirchenleitung interveniert, insistiert, mit ihr ringt, Widerstand und Widerspruch leistet?

Man könnte nun eine Analogie versuchen: Bischof : Rom = Pfarrer : Bischof. Inwiefern halten Sie diese Analogie für funktional zutreffend, inwiefern nicht, und wie sehen Sie dementsprechend Kompetenzfragen und Zusammenarbeit von der Pfarrei zum Bistum hin?

Während die meisten Bischöfe wegen Arbeitsüberlastung oder mit der Begründung, daß sie in diesem Verhältnis kein Problem sehen, eine abschlägige Antwort gaben, können im folgenden fünf Stellungnahmen

von Inhabern verschiedener kirchlicher Ämter (Generalvikar, Seelsorgeamtsleiter, Pfarrer, Erzabt, Weihbischof) veröffentlicht werden. Sie bestätigen und ergänzen weit hin die Ausführungen Bischof Hänggis über die Kompetenzen des Bischofs, über Möglichkeiten einer guten Kommunikation, über die Notwendigkeit, den eigenen Standpunkt deutlicher zu vertreten usw. Seit dem II. Vatikanum hat sich nach übereinstimmendem Urteil vieles in Richtung auf eine verstärkte Kollegialität hin gebessert; Wichtiges bleibt aber noch zu tun.  
red

### Linus Hofmann

#### Erfreuliche Entwicklung zur Kollegialität

Zu 1: Grundsätzlich gehören alle Bereiche, die nicht einheitlich für die ganze Kirche geordnet sein müssen, in die Zuständigkeit des Bischofs: Ausbildung der Priester, Schaffung von kirchlichen Laienämtern, Schulfragen und Ordnung des Religionsunterrichtes, Stellungnahme zu politischen Fragen des Landes, pastorale Zielsetzungen, territoriale und funktionale Umschreibung der kirchlichen Gemeinden, kirchliches Vermögensrecht. Soweit hierfür gesamtkirchliche Anordnungen ergehen, sind sie als Rahmenordnungen zu verstehen; es muß dem Bischof zukommen, sie den besonderen Verhältnissen seiner Ortskirche anzupassen. Was einheitlich geregelt werden muß, kann freilich nur der Papst entscheiden.

Zu 2: Das sind an erster Stelle Fragen des Glaubens und der fundamentalen Verfassung, da diese für die Einheit der Kirche wesentlich sind. Aber auch im Bereich der disciplina ecclesiastica, für die göttliches Recht beansprucht wird, können päpstliche Reservate notwendig sein, z. B. die Zulassung zur Bischofsweihe durch päpstliches Mandat (nicht unbedingt die Auswahl der Person des zu Weihenden). Es muß auch eine allgemein verbindliche Grundordnung